

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Verein zur Förderung junger Menschen e.V.
Rengoldshauser Straße 23
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Bodenseekreis
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Rückenwind für Familien
Erlenweg 8
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Betreutes Jugendwohnen (BJW) für UMA als akkumuliertes
Einzelwohnen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.12.2024** werden für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen für UMA

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Betreuungsschlüssel 1:4	108,46 €/ pro BT
Betreuungsschlüssel 1:5	94,15 €/ pro BT
Betreuungsschlüssel 1:6	84,61 €/ pro BT
Investitionsbetrag:	15,29 €/ pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

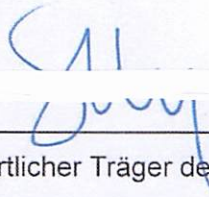
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.12.2025**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.11.2026**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Bodenseekreis



Träger der Einrichtung

*Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg*

70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung